

Norbertus e.V.

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in Magdeburg

Satzung

Änderung der Satzung von 28.04.2009, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2012

Präambel:

Der Verein Norbertus e.V. macht es sich zur Aufgabe, die Arbeit des Norbertusgymnasiums in Magdeburg im materiellen, personellen und ideellen Sinne zu unterstützen. Weiterhin fördert er die Kommunikation im Schulumfeld zwischen Schülern, ehemaligen Schülern, Eltern, Lehrern und Schulleitung sowie dem Träger der Schule.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Norbertus e.V.

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in Magdeburg.

2. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel ist die ideelle, personelle und materielle Unterstützung des Norbertusgymnasiums Magdeburg und dessen Einrichtungen sowie der sozialen Projekte in Deutschland, Europa und in der Welt. Der Verein ist der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern des Norbertusgymnasiums in Magdeburg.

Der Verein bietet auch ehemaligen Schülern eine Plattform für Kontakte untereinander und mit der Schule.

Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch:

- Förderung der schulischen Aktivitäten der Schüler, sofern diese nicht durch den Schulträger abgedeckt sind,
- Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für den erzieherischen, wissenschaftlichen und fortbildenden Lehr- und Unterrichtsbetrieb, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen,
- Unterstützung von Schülern in sozialen Härtefällen im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- Unterstützung von sozialen Diensten in Deutschland, Europa und der Welt,
- Förderung der innerschulischen und der externen Kommunikation mit Ehemaligen,
- Internetauftritt mit Homepage des Fördervereins,
- Unterstützung der Herausgabe einer Schulzeitung als Plattform der Schulelternschaft, der Schüler und ehemaligen Schüler, Lehrer und Schulleitung sowie dem Schulträger mit dem Ziel der Popularisierung der Aktivitäten und Initiativen im und im Umfeld des Norbertusgymnasiums,
- Unterstützung der Schüler bei der Herausgabe ihrer Schülerzeitung,

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

Der Verein hat:

- 1.1. Mitglieder,
 - 1.2. geborene Mitglieder,
 - 1.3. Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 3. Mitglieder können alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. juristische Personen werden.
 4. Geborene Mitglieder des Vereines sind:
 - 4.1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren Stellvertreter.
 - 4.2. Die oder der Vorsitzende der Schulleiterschaft und deren Stellvertreter.
 5. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Norbertusgymnasiums und/oder des Vereines verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.
 6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
 7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
 8. Ein Mitglied, das für zwei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, wird aus dem Verein ausgeschlossen. Wenn möglich wird das Mitglied über diesen Schritt unterrichtet. Das Mitglied wird anhand der vorliegenden Kontaktdaten über diesen Schritt unterrichtet.

§ 5 Mittel, Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 1.2. Geld und Sachspenden
 - 1.3. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - 1.4. Zuschüsse öffentlicher Stellen
 - 1.5. Sonstige Zuwendungen

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Information erfolgt über die Homepage.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen. Ehemalige haben für die Dauer ihrer Ausbildung einen ermäßigten Beitrag zu zahlen.
4. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber zum 2. Monat nach Beginn des neuen Schuljahres. Er wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

Über die Bildung weiterer Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - 2.2. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - 2.3. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (soweit erforderlich),
 - 2.4. Beratung über die vom Verein geleistete und noch zu leistende Arbeit,
 - 2.5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 2.6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - 2.7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.8. Erlass der Beitragsordnung,
 - 2.9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Schulzeitung, auf der Vereinshomepage und soweit möglich vorrangig durch elektronische Post eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von einer bestimmten Anwesenheit beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines oder die Ehrenmitgliedschaft. Hierzu sind 2/3 der Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter, dem Vorsitzenden des Schulleiternrates sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Die Gruppe der Ehemaligen wird nach Möglichkeit im Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten.
3. Der Vorsitzende und die weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so gilt eine Nachrückerregelung. Nachrücker ist derjenige, der bei der Wahl in der Mitgliederversammlung nach dem oder den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Das nachgerückte Mitglied stellt sich in der nächsten Mitgliederversammlung zur Nachwahl.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindesten zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail auf der Grundlage aktueller Kontaktdaten.
8. Der Vorsitzende kann nach Ermessen Sachverständige beratend zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.
11. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, auch durch elektronische Medien oder Fax, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Vereinsmitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Beschlussfassung ist in § 7 geregelt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (Rechtsträger der Schule) mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 für das Norbertusgymnasium zu verwenden. Sollte die Schule nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen für gleiche Zwecke in einer anderen Schule des Trägers zu verwenden.

Magdeburg, den 26. April 2012